

HAUS- UND *vital:werk*ST BADEORDNUNG

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH betreibt im Jahnweg 9 in Waldshut sowie in der Badstraße 36 in Tiengen jeweils ein Freibad und in der Friedrichstraße 9 in Waldshut ein Hallenbad mit Saunalandschaft. Diese Bäder stehen der Öffentlichkeit unter Beachtung der nachstehenden Haus- und Badeordnung zur Verfügung.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

1.1 Diese Haus- und Badeordnung gilt für alle Bäder und der Saunalandschaft der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste

2. VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen.
- 2.2 Das Personal der Freibäder Waldshut und Tiengen sowie des Hallenbades Waldshut (wasser:werk) mit Hochrhein-Sauna (heiz:werk) und ggf. weitere Beauftragte üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

3. BADEGÄSTE

- 3.1 Der Besuch der Freibäder Waldshut und Tiengen sowie des Hallenbades Waldshut (wasser:werk) mit Hochrhein-Sauna (heiz:werk) steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
- 3.2 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den entsprechenden Nutzungsbereich sein.
- 3.3 Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.4 Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) die Tiere mit sich führen
 - c) die offene Wunden haben, an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen leiden, welche sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 3.5 Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- 3.6 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich und übernimmt die Aufsichtspflicht der eigenen Gruppen.

4. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

- 4.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 4.2 Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH behält sich das Recht vor, bei Überfüllung, Kursangeboten, Schul- oder Vereinsschwimmen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen, die Bäder ganz oder zeit-/teilweise zu sperren, Im solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
- 4.3 Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 4.4 Die Bade- und Saunazeit endet jeweils 15 Minuten vor den festgesetzten Öffnungszeiten. Einlassschluss im Bad ist 30 Minuten und in der Sauna 1 Stunde vor Ende der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten
- 4.5 Die Benutzungszeit der Sauna ist zeitlich begrenzt. Bei Badezeitüberschreitung wird eine Nachgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.
- 4.6 Einzelkarten gelten nur einmal am Tag der Lösung und in dem Bad, für das sie gelöst sind. Ein Umtausch, eine Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Karten ist grundsätzlich nicht möglich. Die gelösten Chipkarten bleiben in jedem Fall Eigentum der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH. Vital:werk-Karten (Jahreskarten) sind sowohl im Hallenbad als auch in den Freibädern Waldshut und Tiengen gültig. Jahreskarten sind personenbezogen und von daher nicht übertragbar. Zur Identifikation der Vital:werk-Karten Besitzer wird ein Lichtbild digital aufgenommen und hinterlegt.
- 4.7 Missbräuchlich genutzte Jahres-, Geldwert- und Einzelkarten werden ersatzlos eingezogen.
- 4.8 Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen für Übungsstunden und Veranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.
- 4.9 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 4.10 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badebetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Transponderchipkarten
 - b) Transponderarmband
 - c) Bademantel
 - d) Handtücher
 - e) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

5. VERHALTENSREGELN

- 5.1 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen, Darstellungen und Belästigungen sind verboten.
- 5.2 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit Kinderwagen befahren werden.
- 5.3 Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden.
- 5.4 Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH.
- 5.5 Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.6 Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5.7 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchautomaten, Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- 5.8 Im Hallenbad Waldshut (wasser:werk) und der Hochrhein-Sauna (heiz:werk) ist Rauchverbot. Das Rauchen in den Freibädern ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.
- 5.9 Liegen und Stühle dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle abzuräumen.
- 5.10 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.11 Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- 5.12 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- 5.13 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Für Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

6. ZWECK UND NUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

6.1 Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

7. BADEGÄSTE

7.1 Nichtschwimmer und Kinder unter 8 Jahre, die das Jugendschwimmabzeichen Bronze nicht besitzen, dürfen die Freibäder in Waldshut und Tiengen und das Hallenbad Waldshut (wasser:werk) nicht ohne Begleitung einer schwimmfähigen volljährigen Person besuchen.

8. VERHALTEN IM BECKENBEREICH

- 8.1 Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 8.2 Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden.
- 8.3 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
- 8.4 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, sofern nicht ausdrücklich Nacktbadezeiten angeboten werden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.
- 8.5 Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen in die Nichtschwimmerbecken.

9. BESONDERE EINRICHTUNGEN

- 9.1 Bei Sprungbrett, Startblocks und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- 9.2 Das Springen vom Sprungbrett sowie der Startblocks geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
- 9.3 Die Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten.
- 9.4 Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Spiele im Wasser und am Beckenrand sind nur insoweit erlaubt, als andere Besucher nicht belästigt werden.

III ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNALANDSCHAFT

10. ZWECK UND NUTZUNG DER SAUNALANDSCHAFT

- 10.1 Die Hochrhein-Sauna (heiz:werk) im Hallenbad Waldshut (wasser:werk) dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
- 10.2 Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

11. SAUNAGÄSTE

- 11.1 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Person gestattet.

12. VERHALTEN IN DER SAUNAAANLAGE

- 12.1 Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
- 12.2 Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- 12.3 Sauna und Wärmelufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 12.4 Saunatücher können durch Zahlung des in der gültigen Preisliste festgelegten Preises ausgeliehen werden. Die Saunatücher sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zu Schadensersatz. Nach dem Saunabad hat der Badegast die Wäsche an der Ausgabestelle zurück zu geben.
- 12.5 In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- 12.6 Findet ein Saunagast die Räumlichkeiten der Sauna verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 12.7 Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 12.8 Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
- 12.9 Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
- 12.10 Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzusuchen.
- 12.11 In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
- 12.12 Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlege benutzt werden.
- 12.13 Außerhalb der Saunaräume dürfen sich die Badegäste nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch aufhalten.

13. BESONDERE HINWEISE

- 13.1 Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten mit ihrem Arzt klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 13.2 Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
- 13.3 Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. HAFTUNG BEI SCHADENSFÄLLEN

- 14.1 Die Badegäste benutzen die Freibäder Waldshut und Tiengen sowie das Hallenbad Waldshut (wasser:werk) mit Hochrhein-Sauna (heiz:werk) auf eigene Gefahr. Der Betrieb oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betrieb nicht.
- 14.2 Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betrieb nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- 14.3 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 14.4 Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Absatz 4 Punkt 4.10 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird der tatsächliche Schaden (Wiederbeschaffungskosten, Kredit der bargeldlose Leistungen) in Rechnung gestellt.
- 14.5 Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

V SONSTIGES

15. SONDERVERANSTALTUNGEN

15.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

16. WÜNSCHE UND ANREGUNGEN

16.1 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen und schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Bäderbetriebsleitung der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Friedrichstrasse 9, 79761 Waldshut-Tiengen, (Tel.: 07751 / 833-225, Fax: 07751 / 833-228 oder per Email info@vitalwerk-wt.de) vorgebracht werden.

17. INKRAFTTRETEN

17.1 Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft und ersetzt alle vorausgegangenen Haus- und Badeordnungen.

Waldshut-Tiengen, 28.02.2020
Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Siegfried Pflüger
Geschäftsführer

Daniel zur Mühlen
Leiter Bäderbetrieb

IHRE
ST
W

STADTWERKE
WALDSHUT-TIENGEN GMBH

www.stadtwerke-wt.de